

5. Änderung der Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal

Präambel

Vielfältige Kunst- und Kulturangebote steigern die Lebensqualität einer Gemeinde. In dem Bewusstsein, dass die aktive Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur soziale Kompetenz, Kreativität, Bildung und Toleranz fördert und weiterentwickelt, will die Gemeinde Panketal Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie fördern. Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, im Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg und im § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg begründet.

Begriffsbestimmungen

1. Gesamtausgaben

Gesamtausgaben sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Durchführung der Maßnahme.

2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahme, abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß § 3 Absatz 3 der Richtlinie, der öffentlichen Förderung und der Einnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme.

3. Eigenanteil

Anteil des/der Zuwendungsempfängers/in, welchen dieser/diese zur Durchführung der Maßnahme selbst aufbringt. Zum Eigenanteil zählen u. a. Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge und Eintrittsgelder.

4. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)

Finanzielle Mittel, welche der/die Zuwendungsempfänger/in von einer Privatperson, einer Firma, einem anderen Verein oder ähnlichem erhält. Dies können Spenden, Sponsorengelder etc. sein.

5. Öffentliche Förderung

Finanzielle Mittel, welche der/die Zuwendungsempfänger/in von Behörden, wie z. B. dem Bund, dem Land bzw. Landkreis, zur Durchführung einer Maßnahme erhält.

6. Anteilfinanzierung

Bei der Anteilfinanzierung beteiligt sich der/die Zuwendungsgeber/in mit einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

7. Maßnahmenbeginn

Als Maßnahmenbeginn wird der Zeitpunkt definiert, in dem rechtsverbindliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Maßnahme eingegangen werden. Hierunter fällt z. B. der Abschluss von Liefer-, Leistungs- oder Honorarverträgen.

8. Betriebskosten

Kosten gemäß der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV), welche dem Eigentümer, Pächter oder Mieter beim bestimmungsmäßigen Gebrauch von Gebäude und Grundstück entstehen.

9. Unterhaltungskosten

Kosten, welche im Rahmen der Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit eines Grundstücks/Gebäudes anfallen. Es sind hauptsächlich Kosten, welche aus Wartungs- und Reparaturarbeiten hervorgehen. Unterhaltungskosten können u.a. sein: Aufwendungen für die Reparatur eines Zauns oder eines Daches oder die Anschaffung eines neuen Fußbodenbelags.

10. Geschäftsbedarf

Geschäftsbedarfskosten sind Kosten, welche im Rahmen der Verwaltung des Vereinsbetriebs anfallen. Geschäftsbedarfskosten können u. a. die Anschaffung eines PCs, die Anschaffung eines Druckers, Porto etc. sein

11. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung abgerufen und ausgezahlt werden kann. Dieser begrenzt zeitlich den Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung der Zuwendung.

12. Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, in welchem die Maßnahme umzusetzen ist. Dieser kann vom Bewilligungszeitraum abweichen. Alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, sind in diesem Zeitraum zu tätigen. Hier ist nicht nur das Rechnungsdatum entscheidend, sondern auch die Kassenwirksamkeit der Rechnungen zu beachten. Kassenwirksam bedeutet, dass Ausgaben durch Zahlung getätigt wurden. Kassenwirksam ist eine Ausgabe, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (31. Dezember) fällig und gezahlt worden ist.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen. Die Gemeindeverwaltung entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.
- (3) Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam, und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden.
- (4) Eine Förderung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Dies ist durch einen Kosten- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

(5) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Zuwendungen Dritter, Spenden sowie Eigenleistungen). Letztere können mit 10 €/h berücksichtigt werden und sind im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

(6) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Gemeinde Panketal hinzuweisen.

(7) Die Zuwendungsempfänger haben selbstständig darauf zu achten, dass ihre Veranstaltungen sich terminlich möglichst nicht mit thematisch vergleichbaren Veranstaltungen oder derselben Kultursparte angehörenden Veranstaltungen überschneiden.

(8) Fördermittel werden nur gewährt, wenn die Projekte im Interesse der Gemeinde liegen und bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

(9) Anträge für Maßnahmen und Projekte mit weiteren Zuwendungsgebern haben Vorrang vor solchen, die nur auf kommunale Förderung zurückgreifen.

(10) Empfänger von Fördermitteln der Gemeinde Panketal müssen die Bestimmungen dieser Kulturförderrichtlinie anerkennen.

(11) Jede politische Werbung ist während der Durchführung einer nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme nicht gestattet.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Grundsätzlich empfangsberechtigt sind Vereine und Vereinigungen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstige Zusammenschlüsse von kulturell tätigen oder interessierten Personen, Gruppen, Initiativen und Künstlern bzw. Künstlerinnen, die ihren Sitz bzw. mehrheitlich ihren Wohnsitz in der Gemeinde Panketal haben und dessen Maßnahme in der Gemeinde stattfindet bzw. einen besonderen Bezug zu Panketal hat. Es kommen nur solche Vereine und Gruppen als Empfänger von Zuwendungen in Frage, deren Zutritt für jedermann offen ist. Politische Vereinigungen sind nicht empfangsberechtigt.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung der Gemeinde Panketal erfolgt als institutionelle Förderung und Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(1) Institutionelle Förderung

Gefördert werden können:

a) Mitgliedschaften in empfangsberechtigten Vereinen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendbeihilfe).

Die Förderung beträgt in diesem Fall 10 Euro p. a. für jedes unter 18-jährige aktive Mitglied in Form der Festbetragsfinanzierung.

b) Anschaffungen, die unmittelbar der künstlerischen Betätigung dienen, wie z. B. Musikinstrumente, Noten.

Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 30 % der nachgewiesenen Kosten. Sollten noch Restmittel im Produktkonto vorhanden sein, ist eine maximale Förderung von bis 50 % möglich.

c) Wirkungsstätten der Fördermittelempfänger, d. h. insbesondere die Gewährung von Miet- und Pachtzuschüssen.

Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 50 % der nachgewiesenen Miet- oder Pachtkosten.

(2) Projektförderung

Gefördert werden können:

a) Projekte, Veranstaltungen (Aufführungen, Konzerte), Ausstellungen, Kurse oder Workshops, die Panketaler Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Welt in allen künstlerischen Bereichen (Literatur, Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst etc.) ermöglichen.

Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 4.000 Euro je Maßnahme, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten.

aa) Bei Projekten, mit besonders herausragender und überregionaler Bedeutung sowie mit besonders hohem Besucheraufkommen, beträgt die Förderung:

- bei Gesamtkosten bis insgesamt 8.000 Euro nicht mehr als 50 % und
- bei Gesamtkosten ab 8.000 Euro nicht mehr als 60 %.

Die besonders herausragende und überregionale Bedeutung der Maßnahme ist durch den Antragsteller entsprechend schriftlich zu begründen und darzulegen. Pro Antragsteller kann nur ein Antrag im Kalenderjahr gestellt werden. Insgesamt darf die auszureichende Summe nicht mehr als 20 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets umfassen.

b) Kulturelle Vorhaben, die eine Auseinandersetzung mit der Geschichte, bedeutenden Persönlichkeiten und dem Leben in der Gemeinde Panketal. Darunter zählen auch diesbezügliche Publikationen.

Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 2.000 Euro je Maßnahme, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten.

c) Die Teilnahme an Ausscheiden und Wettbewerben auf Landes- und Bundesebene.

Die Förderung beträgt in diesem Fall 10 Euro pro Tag und aktivem Teilnehmer in Form der Festbetragsfinanzierung.

d) Kosten für die zeitweilige Anmietung von mobilen Toiletten im Rahmen von Projekten gemäß § 3 Absatz 2 a) und b) dieser Richtlinie. Für die zeitweilige Anmietung soll die Dauer von 7 Tagen nicht überschritten werden.
Die Förderung beträgt in diesem Fall 100 %.

(3) Förderung von Sonderaufwendungen bedingt durch pandemische Umstände

a) Entstehen dem Antragsteller durch die in Verbindung mit Pandemien eingetretenen außergewöhnlichen Umstände zusätzliche Ausgaben, bspw. für die Beschaffung und Bereitstellung von Desinfektionsmitteln oder sonstigem erforderlichen Hygienematerials, so sind diese, sofern sie angemessen sind, in vollem Umfang förderfähig.

b) Der Antragsteller ist verpflichtet, im Rahmen der Schadenabwehr bzw. -minimierung vorrangig Leistungen aus bestehenden Versicherungsverträgen o. ä. in Anspruch zu nehmen. Gleichmaßen hat der Antragsteller Vorkehrungen zu treffen, die eine Reduzierung von pandemiebedingten Schadenersatzansprüchen aus schriftlich vereinbarten Vertragsverhältnissen bewirken.

c) Anträge sind schriftlich beim Zuwendungsgeber unter Verwendung des allgemeinen Antragsformulars einzureichen. Die Bedürftigkeit des Antragstellers ist dem Zuwendungsgeber bei Bedarf in Form eines geeigneten Nachweises darzustellen.

d) Die Antragsfrist endet jeweils zum 01.12. des Jahres.

(4) Nicht förderfähig sind:

a) Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen,

b) kulturelle Rahmenprogramme und Beiträge zu geselligen Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur sind,

c) Repräsentationskosten, Gastgeschenke, Preise und Siegetrophäen,

d) Bekleidung, Uniformen, Kostüme,

e) Fahnen, Standarten, Waffen, militärische Symbole,

f) Maßnahmen im Bereich Sport, Jugend oder Soziales sowie im investiven Bereich,

g) Instandhaltungs- und Verschönerungsarbeiten an Vereinsgebäuden und Grundstücken,

h) vereinsinterne Veranstaltungen/Feste (etwa wiederkehrende, erkennbar auf einen in der Regel geschlossenen Personenkreis zielende Maßnahme),

i) Geschäftsbedarf für die laufende Vereinsarbeit,

j) Aufwendungen für Verpflegung und Unterbringung,

k) Antragsteller, deren sonstige Tätigkeiten den Gegenständen der Förderung zuwiderlaufen

§ 4 Antragsverfahren

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf schriftlichen Antrag gemäß Formblatt 1. Dieser ist bei der Gemeinde Panketal einzureichen.

(2) Zuschüsse dürfen ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden. Bei Vereinen und Vereinigungen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ist nur der geschäftsführende Vorstand antragsberechtigt. Bei natürlichen Personen der/die Kunst- oder Kulturschaffende. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) Dem Antrag sind alle nötigen Unterlagen für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse beizufügen. Insbesondere

- eine Begründung der Notwendigkeit der Förderung
- detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne
- Kostenangebote
- Aufstellung von Betriebs- und Unterhaltungskosten

Für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Vereine außerdem

- ihre Satzung
- einen Nachweis der Gemeinnützigkeit
- ggf. einen Auszug aus dem Vereinsregister

(4) Die reguläre Antragsfrist endet am 31.12. des Vorjahres. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich die Gemeinde eine pauschale Kürzung oder die Ablehnung einzelner Anträge vor. Sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können auch im laufenden Jahr eingereichte Anträge bearbeitet werden.

(5) Im Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie endet die Antragsfrist am 31.01.2024.

§ 5 Bewilligung

(1) Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Panketal. Sie entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Die Gewährung von Fördermitteln kann ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn

- die Zuwendung zweckentfremdet, anders als beantragt oder unwirtschaftlich verwendet wurde,
- der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- kein Bedarf mehr für die Zuwendung besteht (z. B. weil die Veranstaltung nicht durchgeführt wird, die Anschaffung nicht getätigt wird),
- Mitwirkungspflichten oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden (z. B. Rechnungsbeleg bei Anschaffungen).

Die Zuwendung wird unverzüglich widerrufen, wenn der/die Zuwendungsempfänger/in die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Gleiches gilt bei Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 11 dieser Richtlinie. Für Rückforderungen und Widerrufe gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Die Erhöhung der Ausgaben des Antragstellers/ der Antragstellerin geht nicht mit einer Erhöhung der bewilligten Zuwendung einher. Eine Reduzierung der Ausgaben hingegen bewirkt eine Reduzierung der Zuwendung in gleichem Maße.

§ 6 Verwendungsnachweis

(1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Gemeinde Panketal gemäß Formblatt 2 zu führen.

(2) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes und dem Vermerk „Gefördert durch die Gemeinde Panketal“ an den Antragsteller zurückgesandt.

(3) Alle Belege, Verträge und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Zuwendungsempfänger bzw. deren Rechtsnachfolger zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(4) Die mit Hilfe der Förderung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind zu inventarisieren.

(5) Die Gemeinde Panketal ist als Bewilligungsbehörde berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auf geeignete Weise überprüfen zu lassen, sollten sich Zweifel an der Richtigkeit der Verwendung der bewilligten Mittel ergeben. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Mitteilungspflichten

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- c) sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Ferner ist anzuzeigen, wenn nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder bewilligt werden oder wenn - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten empfangen werden.

§ 8 Geltungsbereich

- a) Die 5. Änderung der Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege (Kulturförderrichtlinie) tritt zum 01.12.2023 in Kraft.
- b) Die bisherige Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege tritt zum gleichen Datum außer Kraft.

Panketal, den 18.10.2023

Maximilian Wonke
Bürgermeister

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Kulturfördermitteln der Gemeinde Panketal
20__ (bitte eintragen)**

1. Antragsteller

1.1 Name / Anschrift des Kulturvereins:

**1.2 Vertretungsberechtigter:
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)**

2. Maßnahme

2.1 Bezeichnung: _____

2.2 Durchführungszeitraum: _____

2.3 Kurzbeschreibung:

3. Kosten- und Finanzierungsplan

- 3.1 Gesamtkosten: _____ €
- 3.2 Summe öffentlicher Förderungen: _____ €
(z. B. Bund, Land, Landkreis)
- 3.3 Eigenanteil: _____ €
- 3.4 Summe Leistungen Dritter: _____ €
(z. B. Spenden, Beiträge, Sponsoren)
- 3.5 Zwischensumme (3.2 bis 3.4): _____ €
- 3.6 Summe beantragte Zuwendung durch Gemeinde Panketal: _____ €
- 3.7 detaillierter Finanzierungsplan (Auflistung der Einzelpositionen - ist als Anlage zum Antrag beizulegen!)

Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt? Ja Nein

4. Begründung der Notwendigkeit der Förderung (ggf. eigene zusätzl. Seiten beifügen)

5. Erklärung

Es wird erklärt, dass

- 5.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,
- 5.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie
- 5.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
des geschäftsführenden
Vorstandes

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung der Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal (Kulturförderrichtlinie) wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.11.2023 (Nr. 09) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 03.11.2023

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister